

FASSUNG 18. 02. 2003

***ÖKOLOGISCH ORIENTIERTES BAUEN,
ERFORDERNISSE DES UMWELTSCHUTZES***

Standardisierter Vertragstext für Bauausschreibungen
im Wirkungsbereich der Landesbaudirektion Salzburg
Fassung 18. 02. 2003, (ersetzt die letzte Fassung vom 24. 03. 2002!)

ÖKOLOGISCH ORIENTIERTES BAUEN, ERFORDERNISSE DES UMWELTSCHUTZES

DAS PRINZIP DER NACHHALTIGKEIT ALS LEITIDEE DES BAUENS

Die Erkenntnis, dass die globale Zukunft des Menschen nur mit zukunftsfähigen Wirtschaftsformen zu sichern ist, bewirkte ein verstärktes Problembewusstsein in ökologischen Fragen. Dies gebietet vor allem auch im Baugeschehen der öffentlichen Hand eine ganzheitlich vernetzte Betrachtung der ökonomischen, sozialen und ökologischen Aspekte, die in enger Wechselbeziehung zueinander stehen. Dementsprechend ist der öffentliche Auftraggeber bestrebt, bauökologische Anliegen nicht nur bei der Planung und Bauausschreibung, sondern ebenso in der Bauausführung verstärkt umzusetzen. Diesem Ziel dienen die nachstehenden Ausführungen und bauvertraglich relevanten Bestimmungen:

Umweltverträgliches, ökologisch orientiertes Bauen zielt auf den

- *Schutz der menschlichen Gesundheit*
- *Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Luft und Wasser*
- *Schutz von Natur und Landschaft*
- *Schutz stofflicher und energetischer Ressourcen*
- *Schutz des Klimas*

Umweltpolitische Zielsetzungen im Sinne der Nachhaltigkeit

- *Ressourcenschonender Umgang mit Rohstoffen, Energie, Wasser, Luft, Boden*
- *Reduktion gesundheitsgefährdender und umweltbelastender Auswirkungen von Lärm, Schadstoffen, ionisierender Strahlung und sonstigen Emissionen*
- *Minimierung der Materialströme*
- *Schließen von Stoffkreisläufen*
- *Abfallvermeidung, Abfall - bzw. Reststoffverwertung*
- *Minimierung der Transportwege*
- *Substitution umweltschädlicher Stoffe und Produkte durch ökologisch verträglichere*
- *Totaler Verzicht auf die Beschaffung von FCKW, HFKW, HFCKW- und SF6-hältigen Produkten*

Dieser Zielsetzung folgend, hat die ausschreibende Stelle des Amtes der Salzburger Landesregierung in Befolgung einschlägiger Bundes- und Landesgesetze, von Landtagsbeschlüssen sowie in Entsprechung zu einschlägigen EU-Richtlinien derzeit im Wesentlichen folgende umweltbezogene Vorgaben zu erfüllen - soweit dies technisch zielführend und wirtschaftlich sinnvoll ist:

- *Erlass der Landesamtsdirektion Nr. 3/29 „Beschaffung umweltschonender Produkte“*
- *Bundesvergabegesetze 2002 „Umweltgerechtigkeit der Leistung“*
- *Internationale und nationale Konventionen zur Ressourcenschonung und zum Klimaschutz*
- *Abfallwirtschaftliche Gesetze und Verordnungen von Bund und Ländern*

- *Energieleitbild des Landes 1997*
- *allgemeine Anforderungen des Salzburger Bautechnikgesetzes, §1 Abs.1*
- *Salzburger Landesentwicklungsprogramm: Leitbild Umwelt- und Naturschutz;*
- *Prinzipien ökologisch orientierten Planens und Bauens*
- *Totaler Verzicht auf die Beschaffung von FCKW-, HFKW- u HFCKW- und SF6-hältige Produkte*
- *suksessiver Ausstieg aus PVC-hältigen Produkten*
- *Verzicht auf Tropenholz aus autochtonen Primärwäldern*

Zum Verbot der Verwendung von HFCKW-, HFKW- und SF6-hältigen Produkten

Auf Grund eines völligen Verbots der Beschaffung solcher Stoffe hat der Anbieter Produkte anzubieten, die derartige Bestandteile nicht enthalten. Dies gilt insbesondere für Dämm-Materialien, Kühl- und Gefriergeräte sowie Klimaanlage. Der Lieferant bzw. Anbieter hat die HFCKW-, HFKW- und SF6-Freiheit seiner Produkte zu bestätigen. Werden solche dennoch angeboten, ist dies durch den Anbieter ausführlich zu begründen (etwa mangels technisch entsprechender Alternativprodukte). Bei geschäumten Dämmstoffen (Dämmplatten, Montageschäume, etc.) sind unbedingt die inzwischen marktgängigen HFCKW- und HFKW-freien Produkte zu verwenden.

Zur eingeschränkten Verwendung von PVC- hältigen Produkten

Bei PVC-Produkten ist jedenfalls die Verwendung kurzlebiger, ökologisch problematischer Produkte, wie z.B. Verpackungsmaterialien und Gebinde, Baufolien, Schalungshilfen udgl unerwünscht und möglichst zu vermeiden, wenn bei gleicher technischer Eignung ökologisch und ökonomisch bessere Alternativen am Markt verfügbar sind. Langlebige PVC-Produkte, wie z.B. Elektrokabel, Bodenbeläge, Leitungsrohre, Isolierungsschalen, Dichtungsbahnen, Fensterprofile udgl sind gegebenenfalls durch Alternativprodukte zu ersetzen.

Recycling von Kunststoffen

Die Hersteller und Lieferanten langlebiger Produkte aus Kunststoffen (z.B. Fensterrahmen, Kabel, Bodenbeläge, Rohre, geschäumte Dämmelemente) haben im Rahmen eines Sammel- und Verwertungssystems die Rücknahme und Verwertung von Verschnittresten und Altmaterial sicherzustellen. Dies ist eine Voraussetzung für den Einsatz ausgeschriebener Kunststoffprodukte und die Akzeptanz alternativ angebotener Produkte aus vergleichbaren anderen Kunststoffen. Diesbezügliche Bestätigungen sind über Verlangen des Auftraggebers vorzulegen.

Umstieg auf umweltverträglichere Produkte

Zwecks Förderung von technischer Innovation und Weiterentwicklung sind die Anbieter eingeladen, neben den ausgeschriebenen Leistungen und Lieferungen auch allenfalls verfügbare umweltverträglichere Produkte und Bauverfahren anzubieten, insoweit diese projektskonform sind und den vertraglich geforderten material- und bauspezifischen Anforderungen entsprechen. Der Nachweis der technischen Gleichwertigkeit gemäß den spezifischen Qualitätsansprüchen der Bauausschreibung ist durch Erfüllung einschlägiger Normen oder technischer Zulassungen zu erbringen, was im Regelfall durch akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen oder Güteschutzverbände zu attestieren ist.

Die Bewertung von alternativ angebotenen umweltverträglicheren Produkten und Leistungen erfolgt in erster Linie hinsichtlich der technischen Gleichwertigkeit, des Preises und der ökologischen Gesichtspunkte.

Die Beurteilung der ökologischen Vorteile von Alternativangeboten erfolgt im Wesentlichen entsprechend folgendem **KRITERIENKATALOG**:

- *Ressourcenverbrauch (Rohstoffe, Energie, Wasser, Luft, Boden)*
- *Einsatz von Sekundärrohstoffen*
- *Emissionen durch Lärm, Schadstoffe, ionisierende Strahlen und sonstige Emit-tenten*
- *stoffliche bzw. energetische Verwertbarkeit nach Ablauf der Nutzungsdauer*
- *letztlich zu entsorgende Abfälle (Menge, stoffliche Qualität, Behandlungs- bzw. Deponieerfordernisse)*

Wenngleich für die **Beurteilung der Umweltrelevanz eines Produkts**, einer Bauweise oder einer Dienstleistung im Allgemeinen der gesamte Produktzyklus (Produktion, Nutzung, Entsorgung) maßgeblich wäre, erfolgt die ökologische Beurteilung von alternativ angebotenen Produkten - entsprechend der gegenwärtigen Entscheidungspraxis nach EU-Vergaberegeln - **erst ab dem Zeitpunkt der Leistungserbringung**. Somit bleibt der davor liegende Zeitraum bei der ökologischen- und Kostenbewertung im Vergabegeschehen unberücksichtigt. Die Bewertung erfolgt entsprechend der dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten bzw. sonst zugänglichen Produktinformationen.

Umgang mit Baureststoffen und Bauabfällen

Grundsätze der Abfallbehandlung:

Es gilt grundsätzlich die volkswirtschaftlich gebotene und abfallrechtlich festgeschriebene Prioritätensetzung

- *Abfallvermeidung vor*
- *Abfallverwertung vor*
- *Abfallentsorgung*

Bei Bauarbeiten anfallende Baureststoffe, wie zB Abtrags - und Aushubmaterialien, Bauschutt und Straßenaufbruch, gelten nach den Begriffsbestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl. Nr. 102/2002 idgF, als „Abfall“ und sind nach den abfallrechtlichen Bestimmungen des Bundes bzw. Landes zu behandeln (Abfallbeseitigungs- oder Baustoffrecyclinganlage). Gemäß Verordnung BGBl. Nr. 259/1991 „...über die Trennung von bei Bauarbeiten anfallenden Materialien“ sind bei den nicht gefährlichen Abfällen grundsätzlich folgende Stoffgruppen zu trennen und einer Verwertung zuzuführen, sofern die nachstehend angeführten Mengenschwellen je Stoffgruppe und Baulos überschritten werden:

Mengenschwellen:

- | | |
|----------------------------|----------------|
| • <i>Bodenaushub</i> | <i>20 to</i> |
| • <i>Betonabbruch</i> | <i>20 to</i> |
| • <i>Asphaltaufbruch</i> | <i>5 to</i> |
| • <i>Holzabfälle</i> | <i>5 to</i> |
| • <i>Metallabfälle</i> | <i>2 to *)</i> |
| • <i>Kunststoffabfälle</i> | <i>2 to *)</i> |

- *Baustellenabfälle* 10 to
- *mineralischer Bauschutt* 40 to

*) Auch unterhalb dieser Mengenschwelle anfallende Metall- und Kunststoffabfälle sind möglichst einer getrennten Verwertung zuzuführen sofern ein bestehendes Sammel- und Verwertungssystem verfügbar ist. Jedenfalls sind einbaubedingte Verschnittreste und beim Abbruch anfallende Altmaterialien von **Fenstern, Rohren** und **Bodenbelägen** aus Kunststoff oder Metallen unbedingt einer getrennten Verwertung zuzuführen.

Erfolgt die Trennung, Verwertung oder Behandlung von Baurestmassen außerhalb Österreichs, sind die Bestimmungen der EG-Verbringungs-VO (93/259/EWG) sowie des 8. Abschnittes des Abfallwirtschaftsgesetzes einzuhalten, dh es ist vor Antritt der Verbringung die erforderliche Notifizierung beim Umweltministerium durchzuführen.

Nur bei Verbringung bestimmter, bereits sortenrein getrennter Baurestmassen der „Grünen Liste“ des Anhanges II der EG-Verbringungs-VO zum Zwecke der Verwertung in einem anderen Mitgliedstaat, ist keine Notifizierung erforderlich. Dies betrifft Materialien, wie Dachziegel, Backsteine und keramische Ziegel gem. GF010; Gipskartonplatten gem. GG020; Betonbruchstücke gem. GG140 und Asphaltabfälle gem. GG140. Bei jedem Transport ist jedoch ein Transportpapier, welches die Angaben gemäß Art. 11 der EG-Verbringungs-VO, enthält, mitzuführen. **Verbringungen von Baurestmassen außerhalb Österreichs sind dem Auftraggeber vor der Inangriffnahme schriftlich anzuzeigen!**

Die Verwertung und Entsorgung von in Stoffgruppen getrennten Baurestmassen ist gemäß „Abfallnachweisverordnung“ (BGBl. Nr. 65/1991) vom Auftragnehmer durch Vorlage entsprechender Nachweise (Baurestmassennachweis - Formulare) schriftlich zu belegen. **Die oben angeführten Unterlagen sind ebenso wie allenfalls erforderliche Notifizierungs-Begleitscheine, samt Genehmigungsbescheid des Umweltministeriums, spätestens mit Legung der Schlussrechnung, dem Auftraggeber in Kopie auszufolgen.**

Der Auftragnehmer wird vom Auftraggeber zur eigenverantwortlichen Erfüllung der bundes- und landesgesetzlichen abfallrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Auf die Strafbestimmungen gemäß § 39 AWG 1990 wird hingewiesen.

Baureststoffe, die gemäß „Verordnung über die Festsetzung gefährlicher Abfälle“ (BGBl. II Nr. 227/1997 idgF als gefährliche Abfälle gelten, wie zB asbest- und teerhaltige Materialien, kontaminierter Bodenaushub, behandeltes Altholz und dgl sind von verwertbaren, nicht gefährlichen Stoffen getrennt zu sammeln und gesetzeskonform zu entsorgen, um eine Verunreinigung verwertbarer Fraktionen zu vermeiden.

Bei unvorhergesehenem Auftreten von gefährlichen Abfällen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber umgehend zur Feststellung von Menge und Entsorgungserfordernis bzw -verfahren zu verständigen und dessen Zustimmung einzuholen.

Ablagerungen von Baurestmassen jeglicher Art sind außerhalb genehmigter Depozitien grundsätzlich unzulässig; eine Wiederverwendung als Baumaterial an Ort und Stelle ist an die Zustimmung des Auftraggebers gebunden, so ferne eine Wiederverwendung nicht in der Bauausschreibung vorgesehen ist.

Deponien

Die dauernde Ablagerung von Baurestmassen, einschließlich naturgewachsenen Abtrags- und Aushubmaterials, hat entsprechend den Bestimmungen der Deponieverordnung 1996 (BGBl.Nr. 164/1996) zu erfolgen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass naturgewachsene Boden- und Felsabträge, sowie Aushub und Tunnelausbruch nach den Bestimmungen der Deponieverordnung 1996 einer abfalltechnischen Gesamtbeurteilung unterliegen. Dieses Erfordernis entfällt lediglich bei Ablagerung von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund von nicht mehr als 750 to eines Abfallbesitzers und eines Bauvorhabens.

Falls keine „Gesamtbeurteilung“ des Materials vor Beginn der Aushub- oder Abraumtätigkeit erfolgte, hat der Auftragnehmer zu veranlassen, dass pro angefangene 1500 to Bodenaushub (Abtrags-, Aushub- oder Ausbruchsmaterial) mindestens eine Probe für die chemische Analyse gezogen wird. Erfolgt die Gesamtbeurteilung vor Inangriffnahme des Aushubes, dann gilt eine Mengenschwelle von 7500 to. Hinsichtlich der Probenahme und abfalltechnischen Beurteilung ist das Einvernehmen mit dem Auftraggeber herzustellen.

Sofern in der Ausschreibung keine anders lautenden Festlegungen enthalten sind, gehen die Kosten der abfalltechnischen Beurteilung zu Lasten des Auftraggebers.

Baustoffrecycling

Recycling-Baustoffe sind ungebrauchten Baustoffen gleichgestellt, so fern sie deren Qualitätsmerkmale erfüllen und den einschlägigen Regelwerken, wie z.B. ÖNORMEN, entsprechen. Die Eignung ist durch Prüfzeugnisse autorisierter Prüfanstalten und/oder ein „Gütezeichen“ des Österreichischen Güteschutzverbandes Recycling-Baustoffe (für mineralische Recycling-Baustoffe) und eine laufende Güteüberwachung nachzuweisen.

Die „Richtlinien für Recycling-Baustoffe“, herausgegeben vom österreichischen Baustoffrecyclingverband in der jeweils gültigen Fassung, gelten als Vertragsbestandteil. Bei Verwendung gütegesicherter Sekundärrohstoffe ist im Angebot kein besonderer Hinweis auf deren Einsatz und Herkunft erforderlich, sofern dies in der jeweiligen Leistungsposition nicht ausdrücklich verlangt ist. Über Aufforderung des Auftraggebers besteht jedoch uneingeschränkte Auskunftspflicht über die verwendeten Sekundärrohstoffe.

Der Auftragnehmer wird ausdrücklich auf die im Internet verfügbare „**Recycling-Börse Bau**“ (<http://recycling.or.at>) hingewiesen.

Abfallkonzepte für die Abfallentsorgung von Baustellen

Im Hinblick auf die abfallrechtlichen Bestimmungen - aber auch aus Kostengründen - empfiehlt sich die Erstellung eines Entsorgungskonzeptes für Baustellenabfälle. Bei Bauführungen des Hochbaus ab einer Baumasse von mehr als 5000 m³ hat die Abfallbehandlung gemäß einem nach § 5 Abs. 8 des Salzburger Baupolizeigesetzes, LGBl.Nr. 40/1997 idGF, erstellten Abfallwirtschaftskonzept zu erfolgen.

Die Kosten für die Entsorgung von Abfällen, wie z.B. Verpackungen und Leergebinde, Lösungsmittel, Farb- und Kleberreste, verfahrensbedingte Verarbeitungsrück-

stände und dgl, die bei den Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers anfallen, gehen grundsätzlich zu Lasten desselben, wenn in der Bauausschreibung keine anders lautenden Festlegungen getroffen sind.

In die Einheitspreise von Leistungen, die ein „zweckdienliches Beseitigen“ durch den Auftragnehmer (z.B. „Wegschaffen“) beinhalten, sind die Entsorgungskosten bzw. Verwertungskosten einzurechnen.

Abbruch von Bauten

Wenn in der Bauausschreibung und -planung keine weiter gehenden Festlegungen enthalten sind, gilt die Werkvertragsnorm - „Abbrucharbeiten“ ÖNORM B 2251 vom 1.4.1996 als Vertragsbestandteil. Der Abbruch hat in der Regel als „Rückbau“ zu erfolgen.

Beim Abbruch von Hochbauten sind außer den allgemeinen abfallrechtlichen Vorschriften, die baubehördlichen Auflagen des Abbruchbescheides, sowie die Bestimmungen des Salzburger Baupolizeigesetzes zu erfüllen. Letztere verpflichten u.a. den Bauherrn bzw. dessen Beauftragten bei Abbrüchen ab einem umbauten Raum von mehr als 500 m³ den Abbruchbeginn anzuzeigen, unter Vorlage einer schriftlichen Entsorgungsvereinbarung mit einem befugten Verwertungsunternehmen.

Öko-Audit-Zertifizierung

Umweltorientierte Unternehmensführung und ökologisch verantwortungsvolles Wirtschaften finden ihren Ausdruck in betrieblichen Umweltmanagementsystemen und Öko-Audit-Zertifizierungen entsprechend der EU-Öko-Audit-Verordnung (EWG 1836/93). Wenngleich derzeit eine derartige Zertifizierung noch keine Voraussetzung für die Anbotlegung darstellt, sind die anbietenden Firmen eingeladen, dem Angebot allenfalls vorhandene Zertifizierungsunterlagen beizuschließen.

Schutz von Leben und Gesundheit während der Bauarbeiten

- *Betriebssicherheit auf der Baustelle:*

Der Auftragnehmer hat die strikte Einhaltung der zum Schutz von auf der Baustelle Beschäftigten und sonstiger von der Baumassnahme Betroffenen zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang wird auf die einschlägigen Bestimmungen des **Bauarbeitenkoordinationsgesetzes**, der **Bauarbeitenschutzverordnung** und der **Arbeitnehmerschutzverordnung** nachdrücklich hingewiesen. Erforderliche Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen sind in jedem Fall vor Inangriffnahme der Bauarbeiten zu planen und umzusetzen. Gleichmaßen ist für die vorschriftsmäßige Absicherung des Baugeländes gegenüber Dritten (Anrainer, Passanten, sonstige Verkehrsteilnehmer) zu sorgen.

- *Luftreinhaltung, Verminderung von schädlichen Abgasen und Stäuben:*

Beim Betrieb von Baugeräten und Baustellenaggregaten, wie z.B. Lüftungs- und Beheizungseinrichtungen, ist für die Vermeidung unzulässiger Emissionen zu sorgen. Falls nicht ohnedies Emissionsbegrenzungen gesetzlich oder vertraglich vorgegeben sind, ist bei der Geräteausstattung auf die Einhaltung des Standes der Technik zu achten, sodass unnötige Emissionen vermieden werden. Der Anbieter ist aufgefordert, gegebenenfalls neben dem Einsatz herkömmlicher, den aktuellen Vorschriften entsprechender Geräte alternativ die Verwendung umweltverträglicherer, schadstoffärmerer anzubieten. Dies betrifft beispielsweise den Einsatz von Katalysatoren zur Abluftreinigung oder von Russfiltern (speziell beim Einsatz in Tunneln).

Unzulässige bzw. unzumutbare Staubbelastungen aus dem Baubetrieb sind durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. vorübergehende Befestigung von Flächen oder andere Vorkehrungen hinten zu halten. Nachgewiesene Schäden infolge baubedingter Staubbelastung im Bereich benachbarter Liegenschaften sind vom Auftragnehmer zu verantworten und zu entschädigen.

- *Schutz vor Baulärm:*

Baulärm ist durch entsprechende Maßnahmen und Einsatz geeigneter Geräte so zu begrenzen, dass keine unzumutbare Belastung der Umgebung der Baustelle eintritt. Im Falle des Auftretens unzulässig hoher Geräuschemissionswerte sind geeignete Schallschutzmaßnahmen zu treffen. Als schalltechnische Grundlage für die Beurteilung des Baulärms gelten die einschlägigen ÖAL-Richtlinien in der letztgültigen Fassung.

- *Verbot des Verbrennens von Abfällen und Baureststoffen:*

Ein Verbrennen oder Abfackeln von baubedingten brennbaren Reststoffen, einschließlich biogener Abfälle, wie Ast- und Holzrückstände aus Rodungen ist unter Hinweis auf die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (Abfallrecht, Luftreinhalteverordnung) absolut verboten.

Landschaftsschutz, Naturschutz

Eingriffe in die Landschaft und in den Naturhaushalt haben sich auf das unbedingt erforderliche Minimum zu beschränken. Die Bauarbeiten sind unter bestmöglicher Schonung der betroffenen Flora und Fauna durchzuführen. Auf besondere Erfordernisse z.B. des Tier- und Pflanzenschutzes, die erst im Zuge des Baugeschehens offenkundig werden, ist der Auftraggeber zwecks Vereinbarung konkreter Schutzmaßnahmen umgehend hinzuweisen.

Im Zuge der Bauarbeiten erfolgende Geländeänderungen des Baufeldes, die nicht projektmäßig vorgesehen waren, sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers bzw. allenfalls zuständiger Behörden und Dienststellen zulässig.

Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen:

Soweit in der Bauausschreibung keine konkreten Maßnahmen enthalten sind, ist bei erforderlichen Schutzmaßnahmen nach der ÖNORM L 1121, Ausgabedatum 1.10.2000, „Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ im Einvernehmen mit dem Auftraggeber vorzugehen.

Gewässerschutz

In wasserwirtschaftlich sensiblen Zonen, wie Schutz- und Schongebieten, im Einflussbereich von Brunnen sowie im Uferbereich fließender und stehender Gewässer ist auf eine strikte Wahrnehmung der gebotenen Schutzvorkehrungen zu achten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gemäß den naturschutzgesetzlichen Bestimmungen des Landes Salzburg ua sämtliche natürliche bzw naturnahe fließende und stehende Gewässer sowie Feuchtbiotope geschützt sind.

Unbeschadet allfälliger detaillierterer Auflagen der Bauausschreibung sind in Einflussbereichen von Gewässern, einschließlich des Grundwassers, folgende Bestimmungen einzuhalten:

- *Während der Baudurchführung dürfen wassergefährdende Stoffe (Mineralölprodukte, Bauchemikalien udgl) weder versickern noch in Gewässer gelangen. Mineralöllagerungen und -Manipulationen sind daher in ausreichend dimensionierten und vor Witterungseinflüssen geschützten Auffangwannen vorzunehmen.*
- *Es dürfen nur technisch einwandfreie Baugeräte zum Einsatz gelangen. Baufahrzeuge und -geräte mit Verbrennungsmotoren, die nicht den periodischen Überprüfungen nach dem Kraftfahrzeuggesetz unterliegen, sind hinsichtlich deren Betriebssicherheit nach den Bestimmungen der Bauarbeiterschutzverordnung und des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes mindestens jährlich nachweislich auf ihre Betriebssicherheit zu überprüfen.*
- *In wasserwirtschaftlichen Schutzzonen dürfen nur biologisch abbaubare Hydraulik- und Schalungs-Öle zum Einsatz gelangen.*
- *Während der gesamten Bauzeit ist eine ausreichende Menge Ölbindemittel auf der Baustelle vorzuhalten. Verunreinigtes Erdreich ist unverzüglich auszubaggern und ordnungsgemäß zu behandeln bzw. zu entsorgen.*
- *Die bestehenden natürlichen oder künstlichen Abflussverhältnisse dürfen durch die Baumaßnahmen nicht nachteilig geändert werden. Allfällige bestehende Entwässerungsleitungen sind fachgerecht zu sichern bzw dauerhaft funktionsfähig wieder herzustellen.*
- *Bei der Verlegung von Rohrleitungen bzw Verfüllung von Leitungskünetten ist darauf zu achten, dass keine künstliche Wasserwegigkeit entlang der Rohrleitungstrasse geschaffen wird.*
- *Es ist für eine ehestmögliche und sorgfältige Rekultivierung zu sorgen, wobei insbesondere die oberste Zone des belebten Oberbodens und die Humusschicht bestmöglich dem natürlichen Urzustand anzupassen sind.*
- *Im Steilgelände sind Maßnahmen gegen Bodenabtrag und Runsenbildung vorzusehen.*
- *Bei der Baudurchführung ist darauf zu achten, dass kein Aushubmaterial in Gewässer eingebracht wird.*
- *Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass Bauteile, Baumaterialien, Maschinen und Geräte nicht abgeschwemmt werden können.*
- *Der Hochwasserabfluss muss jederzeit gewährleistet sein. Baumaßnahmen im Hochwasserabflussbereich von Gewässern sind in der hochwasserfreien Zeit durchzuführen, so ferne nicht anders lautende Festlegungen mit dem Auftraggeber getroffen sind.*
- *Bei Bauführungen im Einflussbereich von Wasserläufen bzw im Hochwasserbereich ist erforderlichenfalls - im Einvernehmen mit dem Auftraggeber - ein Hochwasser-Warndienst einzurichten und ein Verantwortlicher für die Leitung dieses Dienstes zu nennen. Die Vergütung erfolgt entweder nach entsprechenden LV-Positionen oder in Regie, so ferne dies der Hochwasserdienst als erforderlich bestätigt und selbiges im Baubuch eingetragen wurde.*
- *Die Durchführung von Arbeiten in und an Gewässern hat im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen gewässerbetreuenden Dienststelle zu erfolgen.*

Sparsamer Einsatz von Energie

Der bauausführenden Unternehmung wird im Hinblick auf den gebotenen sparsamen Einsatz von Energie nahe gelegt, bei ihren baubetrieblichen Dispositionen energiebewusst vorzugehen.

Anlage: Baurestmassennachweis-Formular

BAURESTMASSENNACHWEIS FÜR NICHT GEFÄHRLICHE ABFÄLLE

vom Auftragnehmer auszufüllen

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

Nr.:

(Firmenstampiglie)

Datum:

Anfallort:

(Baustelle)

B	K	OÖ	NÖ	S	ST	T	V	W
---	---	----	----	---	----	---	---	---

Bitte Bundesland der Baustelle ankreuzen

KENNZAHL

(gem. Tabelle eintragen/nur eine Kennzahl möglich)

Verbleib der Baurestmassen	Masse in Tonnen	Eigene Anlage ^{*)}	Übernehmer (Firma) bzw. Standort der eigenen Anlage
Wiedereinbau			
Recyclinganlage			
Sortieranlage			
Zwischenlager			
Deponie			
Entsorger <small>(nicht reiner Transporteur)</small>			
SUMME			

*) Wenn zutreffend, bitte ankreuzen

Kennzahl	Stoffgruppe	Schlüsselnummer
1	Bodenaushub	31411 / 31424 / 31423
2	Betonabbruch	31427
3	Asphaltaufruch	54912
4	Holz	17202 / 17208 / 17209 / 17115
5	Metalle	35103 / 35302 / 35304 / 35310 / 35314 / 35315
6	Kunststoffbauteile	571xx
7	Baustellenabfälle	91206 / 55513 / 55906 / 18718 / 91101/ 91201 / 91104
8	Bauschutt	31409 / 31412

Erläuterungen siehe umseitig!

ERLÄUTERUNGEN ZUM BAURESTMASSENNACHWEISFORMULAR

1. Das vorliegende Baurestmassenformular wurde in Zusammenarbeit zwischen Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie und den Verbänden des Bauhauptgewerbes erstellt. Es kann gegenüber dem Auftraggeber/ Bauherrn als Nachweis der Erfüllung der Baurestmassentrennverordnung verwendet werden. Der Auftraggeber/ Bauherr kann dieses Formular als Nachweis der Erfüllung der Baurestmassentrennverordnung sowie der Abfallnachweisverordnung gegenüber den Behörden verwenden.
2. **Hinweise** zur Bearbeitung des Formulars
 - a) Für jede Stoffgruppe ist ein eigenes Formular zu verwenden, was bedeutet, daß pro Formular nur eine Kennzahl eingetragen werden darf.
 - b) Auftragnehmer im Sinne dieses Nachweises ist jedes bauausführende Unternehmen (auch jeder Subunternehmer), bei dessen Tätigkeit Baurestmassen anfallen.
 - c) Den Stoffgruppen sind Schlüsselnummern gemäß ÖNORM S 2100 zugeordnet (siehe Anhang). Fallen Abfälle vorwiegend einer Abfallart in einer Stoffgruppe an (z.B. 35314 Kabel in der Stoffgruppe Metalle), so sind alle außer der spezifischen Schlüsselnummer zu streichen. Überwiegt keine Abfallart, so sind alle außer der im Anhang fettgedruckten Schlüsselnummer zu streichen. Im Falle von Bodenaushub ist sauberer Bodenaushub (SN 31411) von ausgestuftem kontaminierten Bodenaushub (SN 31423 oder SN 31424) getrennt zu halten.
 - d) Verbleib der Baurestmassen:
 - Bei mehreren Behandlungsarten hat die mengenmäßige Aufteilung in die einzelnen Behandlungsarten zu erfolgen.
 - Die Gesamtmasse in Tonnen ist zu summieren und in der Spaltenspalte anzugeben.
 - e) Massenangabe
Die Massenangabe entspricht dem bei Beendigung des Bauvorhabens oder am Stichtag der Aufnahme vorhandenen Wert. In einem Nachweis ist eine Masse nur einmal zu erfassen.
Z.B. Zwischenlagerung, wenn die künftige Einbaustelle unbestimmt ist, oder als Wiedereinbau, wenn eine definitive Einbaustelle vorliegt.
 - f) Der Baurestmassennachweis ist mindestens 7 Jahre, vom Tag der letzten Eintragung gerechnet, aufzubewahren.

Anhang:

Bodenaushub	31411 31423 31424	Bodenaushub ölverunreinigter Boden ¹ sonstige verunreinigte Böden ¹
Betonabbruch	31427	Betonabbruch
Asphaltaufruch	54912	Bitumen, Asphalt
Holz	17202 17208 17209 17115	Bau- und Abbruchholz Holz (z.B. Pfähle und Masten), salzprägniert Holz (z.B. Pfähle und Masten), ölprägniert Spanplattenabfälle
Metalle	35103 35302 35304 35310 35314 35315	Eisen- und Stahlabfälle, verunreinigt Blei Aluminium, Aluminiumfolien Kupfer Kabel NE-Metallschrott
Kunststoffe	571xx	Ausgehärtete Kunststoffabfälle
Baustellenabfälle	91206 55513 55906 18718 91101 91201 91104	Baustellenabfälle (kein Bauschutt) Altlacke, Altfarben, ausgehärtet (auch ausgehärtete Reste in Gebinden) Leim- und Klebmittelabfälle, ausgehärtet Altpapier, Papier und Pappe, unbeschichtet Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle Verpackungsmaterial und Kartonagen biogene Abfallstoffe, getrennt gesammelt
Bauschutt	31409 31412	Bauschutt und/oder Brandschutt (keine Baustellenabfälle) Asbestzement

¹ Achtung! Das Formular ist nur zu verwenden, wenn der Nachweis der Nichtgefährlichkeit erbracht wurde. Andernfalls ist eine Entsorgung als gefährlicher Abfall mit Begleitschein notwendig.